

**Nichtöffentliche Sitzung der 60. Kammer
des Sozialgerichts Dortmund
44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus, 5. Etage, Saal 510
Montag 15.02.2016**

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Wilschewski**
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

**Az.: S 60 AS 1460/14, S 60 AS 1463/14, S 60 AS 1464/14, S 60 AS 1465/14,
S 60 AS 4323/14, S 60 AS 4324/14, S 60 AS 5425/14, S 60 AS 1354/15**

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

██

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27,
58640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-35520BG00 ██████████ K-P 370/14

Beklagter

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:

Die Klägerin und Rechtsanwalt Schulte-Bräucker.
Für den Beklagten: Frau E ████████ unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht.

Die Beteiligten sind mit einem vorzeitigen Beginn des Termins einverstanden.

Die Vorsitzende erörtert den Sachverhalt mit den Erschienenen.

Es wird zunächst das Verfahren S 60 AS 1465/14 erörtert.

Die Beklagten-Vertreterin erklärt:

„Ich erkenne den Klageanspruch in Höhe von 29,90 Euro für die Zeit von Dezember 2012 bis Mai 2013 an. Ich bin bereit, 1/3 der Kosten des Widerspruchsverfahrens zu übernehmen. Die Abrechnung der Kosten des Widerspruchsverfahrens können in Höhe der Schwellengebühr erfolgen.“

Der Kläger-Bevollmächtigte erklärt:

„Ich nehme das Teilerkenntnis an und erkläre das Verfahren im übrigen für erledigt.“

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt

Es wird dann das Verfahren S 60 AS 1464/14 erörtert.

Der Kläger-Bevollmächtigte erklärt im Einvernehmen mit der Klägerin:

„Ich erkläre das Verfahren für erledigt. Ich beantrage jedoch dem Beklagten die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.“

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt

Es wird dann das Verfahren S 60 AS 1463/14 erörtert.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der angefochtene Bescheid vom 10.02.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2014 gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens S 60 AS 1460/14 geworden ist. Die Klage ist insofern nach Auffassung der Vorsitzenden wegen doppelter Rechtsanhängigkeit unzulässig.

Der Kläger-Bevollmächtigte erklärt daher im Einvernehmen mit der Klägerin:

„Ich erkläre das Verfahren hiermit für erledigt. Ich beantrage jedoch dem Beklagten aus Veranlassungsgesichtspunkten die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.“

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt

Es wird dann das Verfahren S 60 AS 4324/14 erörtert:

Die Vorsitzende weist auch in diesem Verfahren darauf hin, dass der Bescheid vom 13.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.09.2014 gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens S 60 AS 1460/14 geworden ist. Die Klage ist insofern nach Auffassung der Vorsitzenden unzulässig.

Der Kläger-Bevollmächtigte erklärt daher im Einvernehmen mit der Klägerin:

„Ich erkläre das Verfahren hiermit für erledigt. Ich beantrage jedoch aus Veranlassungsgesichtspunkten dem Beklagten die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.“

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt

Es wird dann das Verfahren S 60 AS 1460/14 erörtert:

Die Klägerin weist darauf hin, dass sie für den November 2013 die Leistung in Höhe von 654,00 Euro an den Beklagten zurück überwiesen hat.

Die Beteiligten sind sich einig, dass die Klägerin für den November 2013 einen Leistungsanspruch hat, da der entsprechende Bescheid bislang auch nicht aufgehoben worden ist.

Der Beklagte sichert zu, zu überprüfen, was mit der Zahlung von 654,00 Euro geschehen ist. Falls diese Rücküberweisung nicht wieder an die Klägerin ausgekehrt worden ist, wird der Beklagte den Betrag wieder an die Klägerin auskehren.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass nach ihrer Ansicht die Zahlung der Rentenversicherung auf drei Monate anzurechnen ist, da es nach der Zweckbestimmung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes für drei Monate bestimmt ist. Da hierzu jedoch keine hochstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, ist eine Entscheidung durch Urteil notwendig.

Die Beteiligten erklären:

„Wir sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.“

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt

Es wird dann das Verfahren S 60 AS 5425/14 erörtert:

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass für den Monat Juli 2014 hinsichtlich der Rentenanpassung noch ein Erstattungsbescheid hätte ergehen müssen.

Die Beklagten-Vertreterin wird überprüfen, ob ein solcher Bescheid ergangen ist und ob die Leistungsüberzahlung möglicherweise aufgerechnet worden ist.

Es wird dann das Verfahren S 60 AS 1354/15 erörtert:

Der Kläger-Bevollmächtigte erklärt im Einvernehmen mit der Klägerin:

„Ich erkläre das Verfahren hiermit für erledigt.“

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt

Es wird das Verfahren S 60 AS 4323/14 erörtert:

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Aufhebungsbescheid vom 10.02.2014 Gegenstand des Klageverfahrens S 60 AS 1460/14 ist. Eine Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten hat daher als Gesamtentscheidung in diesem Klageverfahren zu ergehen.

**Der Kläger-Bevollmächtigte erklärt daraufhin im Einvernehmen mit der Klägerin:
„Ich erkläre das Verfahren hiermit für erledigt.“**

Laut diktiert, vorgespielt and genehmigt

**Beginn des Termins: 10:10 Uhr
Ende des Termins: 12:12 Uhr**

**Wilschewski
Richterin am Sozialgericht**

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

**S.
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**